

Fachbereich/Fachdienst I/1 FD Ordnungswesen und Verkehr I/1.3-37.11.17a	Datum 02.05.2016	Vorlagen-Nr. XVII/0980 B01 / S01
---	---------------------	--

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Beratungsergebnis	Abstimmungsergebnis			geänderte Beschluss- empfehlung
			Ja	Nein	Enth.	
Fraktion						
Ausschuss für Soziales, Jugend, Feuerwehr, Sport und Kultur	18.05.2016					
Verwaltungsausschuss	31.05.2016					
Rat der Stadt Barsinghausen	02.06.2016					

Ernennung eines Stadtbrandmeisters

Beschlussempfehlung:

Herr Frank-Dieter Engelke wird mit Wirkung ab 14. Juni 2016 unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren zum Stadtbrandmeister ernannt.

Beteiligung Rechnungsprüfungsamt
Stellungnahme:

Unterschrift Verwaltungsvorstand BM/ESTR

gez. Lahmann

Haushaltsmittel:

keine finanziellen Auswirkungen

Produkt					
Nummer	Bezeichnung				
P1.126001.001	Brandschutz				
Ergebnishaushalt					
HH-Jahr	Haushaltsposition	HH-Ansatz	Noch verfügbare Mittel	Ertrag / Aufwand	Jährl. Folgekosten
2016	Sonstige ordentliche Aufwendungen	104.200€	64.823	€	€
Erläuterung:					

HSK:

Auswirkungen auf Haushaltssicherung

Gesamtkonsolidierungssumme		
wird nicht verändert	wird erhöht um	wird verringert um
X	€	€

Beteiligungen:

	nicht erforderlich	erfolgt	zugestimmt	nicht zugestimmt
Personalrat	X			
Gleichstellungsbeauftragte	X			
	vereinbar		nicht vereinbar	
Vorlage ist mit dem Leitziel der demographischen Entwicklung (XVI/420)	X			

Sachdarstellung:

Die Amtszeit des jetzigen Stadtbrandmeisters Frank-Dieter Engelke endet mit Ablauf des 13.06.2016.

In der Sitzung der Ortsbrandmeister und Stellvertretenden Ortsbrandmeister am 23.04.2016 wurde gem. § 20 Abs. 5 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes i.V.m. § 2 Abs. 3 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Barsinghausen die Wiederwahl von Herrn Frank-Dieter Engelke einstimmig vorgeschlagen.

Der Regionsbrandmeister ist gem. § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes gehört worden; er hat keine Bedenken.

Gleichstellungsrelevante Aspekte, die die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten erforderlich machen, sind nicht gegeben.